

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Oktober 1965 über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III Nr. 28 S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1980

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n
Armeegeneral * 1 2 3 4

Anordnung**über die Auszeichnung**

**energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate,
Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften,
Truppenteile und Territorien**

vom 11. Juni 1980

§ 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit einer Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gemäß Abs. 1 kann auch an Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR sowie an Städte, Gemeinden, Kreise, Stadtbezirke und Gemeindeverbände verliehen werden. Die Urkunde erhält in diesen Fällen eine entsprechend abgewandelte Bezeichnung.

(3) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften, Truppenteile und Territorien (Anlage).

(4) Betriebe, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe sowie Städte, Gemeinden, Kreise, Stadtbezirke und Gemeindeverbände, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat eingetragen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. August 1978 über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb (GBI. I Nr. 36 S. 389) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1980

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Leiter der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung**über die Auszeichnung**

**energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate,
Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften,
Truppenteile und Territorien**

1. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitendes Kombinat“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Einrichtung“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Genossenschaft“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Truppenteil“

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitendes Territorium“

kann verliehen werden für:

- a) bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft (Hauptanwendungsfall der Auszeichnung);
- b) die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energetischer Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwenden bringen;
- c) die schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis.

2. Die Auszeichnung für bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft setzt voraus, daß keine schwerwiegende Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan im vorangegangenen Jahr festgestellt wurde und die Erzeugnisse des Betriebes den energiewirtschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechen sowie folgende Kriterien erfüllt sind:

- Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes bei Einhaltung und Unterbietung der staatlichen Kontingente für Energieträger;
- Steigerung der Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft durch vorbildliche Erfüllung der Aufgaben der Energieverordnung über einen längeren Zeitraum sowie Einbeziehung der betrieblichen Energiewirtschaft in die Leitung und Planung;
- Einbeziehung des rationellen Energieeinsatzes in den sozialistischen Wettbewerb, Orientierung der Neuerer und Rationalisatoren auf energiewirtschaftliche Aufgaben, Nachnutzung überbetrieblicher Rationalisierungslösungen und Neuerungen energiewirtschaftlicher Thematik;
- wirksame Verallgemeinerung der Erfahrungen beim rationellen Energieeinsatz durch Übermittlung an andere;
- systematische energiewirtschaftliche Qualifizierung der Leiter sowie anderer Werktätiger, die an energieintensiven Anlagen arbeiten.

3. Die Auszeichnung für die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energiewirtschaftlicher Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwenden bringen, setzt voraus, daß die Kriterien des ersten bis dritten Stabstriches der Ziff. 2 sowie folgende allgemeine Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis, daß die Erzeugnisse den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen, gegenüber vorhandenen vergleichbaren Erzeugnissen höhere Produktivität bei gleichem oder geringerem spezifischen energetischen Aufwand aufweisen, die